

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 45/90

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg,
Tübingen, Wächterstraße 76,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. W i e g a n d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. G e r m
a n n und Dr. B a u c h beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. April 1990 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Kläger sind ermächtigte Krankenhausärzte. In ihrem Auftrag werden die Laboruntersuchungen für ihre kassen-/vertragsärztlichen Leistungen im Krankenhauslabor durchgeführt und von den Klägern ausgewertet. Mit den angefochtenen Bescheiden setzte die Beklagte Laborleistungen von Abrechnungen der Kläger ab. Die Kläger haben in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügen sie, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung wegen der Rechtsfrage:

darf ein beteiligter bzw ermächtigter Krankenhausarzt im Zentrallabor des Krankenhauses erbrachte Laborleistungen abrechnen, wenn diesem Krankenhausarzt dafür dienstvertraglich das Liquidationsrecht eingeräumt worden ist, die Aufsicht über das Labor jedoch von einem anderen Krankenhausarzt ausgeübt wird?

Dazu tragen sie vor, nach § 4 Abs 2 Satz 2 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) idF der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl I 818) sei ausdrücklich vorgesehen, daß Ärzte, die ein Liquidationsrecht haben, Leistungen des Krankenhauslabors abrechnen können, wenn nur irgendein Arzt die fachliche Aufsicht im Labor führe. Die Laborrichtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KÄBV) mit ihren Regelungen für die Gemeinschaftseinrichtungen von niedergelassenen Ärzten müßten entsprechend auch für sie, die Kläger, gelten. Dem stünden die Besonderheiten des Krankenhausbereichs nicht entgegen. Das Landessozialgericht (LSG) habe insoweit den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Zu Unrecht habe es die Ungleichbehandlung damit gerechtfertigt, daß der Kassenarzt als Mitglied der Laborgemeinschaft an ihrer Unterhaltung und ihrem Betrieb unmittelbar, insbesondere wirtschaftlich beteiligt sei. Im übrigen habe der liquidationsberechtigte Krankenhausarzt dem Träger die vollen Kosten für die vom Zentrallabor erbrachten Leistungen zu erstatten. Er sei an ihrer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht weniger interessiert und von einer unwirtschaftlichen nicht weniger betroffen als das Mitglied einer Laborgemeinschaft. Seine Mitwirkungsmöglichkeit und Mitwirkungsrechte bei der Organisation des Zentrallabors ergäben sich aus seiner Vertragsbeziehung zum Krankenhausträger.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Bei der von den Klägern ausdrücklich formulierten Frage handelt es sich nicht um eine klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage. Die Frage ist zu verneinen, ohne daß es dafür einer höchstrichterlichen Entscheidung bedarf. Nach der Fragestellung soll nämlich einem liquidationsberechtigten Krankenhausarzt die Abrechnung von Laborleistungen ganz allgemein, also auch für den Fall zugestanden werden, daß der die Aufsicht über das Zentrallabor führende Arzt selbst zur Teilnahme an der



kassenärztlichen Versorgung ermächtigt ist und die Laborleistungen abrechnen darf. Eine Leistung kann aber nicht doppelt abrechnungsfähig sein.

Die Kläger haben auch in der Beschwerdebegründung im einzelnen die Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit einer derart allgemein formulierten Frage nicht dargelegt. Mit den Ausführungen am Schluß des LSG-Urteils, es sei ihre Sache, die erforderlichen Untersuchungen im Wege der Überweisung von den mit der Aufsicht über das Krankenhauslabor betrauten Ärzten durchführen und abrechnen zu lassen, haben sie sich nicht auseinandergesetzt. Insbesondere kann die Beschwerde insoweit nicht mit dem Hinweis auf die Bestimmung des § 4 Abs 2 Satz 2 GOÄ begründet werden, weil dort die Berechnungsfähigkeit von Laborleistungen gerade davon abhängig gemacht wird, daß die Leistungen von Ärzten ohne eigene Liquidationsberechtigung erbracht werden.

Mit ihren weiteren Ausführungen stellen die Kläger keine andere Rechtsfrage zur Entscheidung. Sie haben damit ferner auch aus folgenden Gründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt: Im einzelnen machen sie eine Gleichstellung mit den Mitgliedern einer Laborgemeinschaft geltend, für die die Laborrichtlinien der KÄBV geringere Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung vorschreiben. Soweit die Kläger diese Gleichstellung lediglich für sich in Anspruch nehmen und nicht allgemein für bestimmte Krankenhausärzte, bezeichnen sie keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Auch ihre allgemeinen Ausführungen zur Gleichstellung von beteiligten oder ermächtigten Krankenhausärzten mit Mitgliedern einer Laborgemeinschaft genügen nicht zur Beschwerdebegründung. Dazu hätte es eingehender Ausführungen bedurft, welche Kriterien für die Gleichbehandlung zumindest in Betracht kommen und inwieweit ihre Eignung als Kriterium für die Gleichstellung eine zu klärende Rechtsfrage ist. Die Kläger setzen sich mit dem Hinweis des LSG auseinander, daß der Kassenarzt als Mitglied einer Laborgemeinschaft an ihrer Durchführung und ihrem Betrieb unmittelbar, insbesondere auch wirtschaftlich beteiligt sei. Auf dieses Kriterium komme es, so führen sie aus, bei der Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung nicht an. Die Kläger verwechseln hier aber Rechtsgrund und Rechtsfolge. Sie wollen geltend machen, daß die Krankenhausärzte den Mitgliedern von Laborgemeinschaften gleichzustellen seien und deshalb auch für sie die Laborrichtlinien mit den geringeren Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung Anwendung finden müßten. Nur um den Rechtsgrund, nämlich ein Kriterium für die Gleichbehandlung, geht es in den Ausführungen des LSG. Das LSG meint, daß die unmittelbare wirtschaftliche Beteiligung der Mitglieder an Unterhaltung und Betrieb der Laborgemeinschaft ein wesentlicher Grund für deren Förderung und damit für die Zurücknahme der Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung sei. Die wirtschaftliche Beteiligung zieht es nicht heran, um das Maß der persönlichen Leistungserbringung darzulegen. Die Ausführungen des LSG enthalten umgekehrt die Feststellung, daß Krankenhausärzte an Unterhaltung und Betrieb des Zentrallabors nicht



in gleicher Weise unmittelbar beteiligt sind. Wenn die Kläger dies bestreiten wollen, müßten sie die Feststellung des LSG mit Verfahrensrügen angreifen. Das ist aber nicht geschehen.

Die Kostenentscheidung wird auf § 193 SGG gestützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)